



Gesetz über die Anstellung von Gemeindemitarbeitenden und Entschädigung der Gemeindebehörden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Grundlagen für die Anstellung der Gemeindemitarbeitenden sowie die Entschädigung der Behördenmitglieder und Personen mit nebenamtlichen Funktionen.

Art. 2 Bezeichnung Mitarbeitende/Behördenmitglieder

Als Mitarbeitende gelten:

- a) voll- und teilzeitlich Angestellte sowie Lehrpersonen
- b) Aushilfen
- c) nebenamtliche Angestellte

Als Behördenmitglieder gelten:

- a) der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin
- b) die Mitglieder des Gemeindevorstandes
- c) die Mitglieder des Schulrates
- d) die Mitglieder der Baukommission
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- e) nebenamtlich Tätige in verschiedenen Funktionen

II. Gemeindeangestellte

Art. 3 Anstellung Verwaltungsangestellte

Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Anstellung des Verwaltungspersonals.

Art. 4 Anstellungsverhältnis

Für die Anstellung und Besoldung der Verwaltungsangestellten gelten:

- a) Arbeitsvertrag
- b) Pflichtenheft
- c) Lohnsystem mit Gehaltskala
- d) Spesenreglement
- e) Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (in Ergänzung zu Punkt a-d)



Art. 5 Anstellung Lehrpersonen

Der Schulrat ist zuständig für die Anstellung der Lehrpersonen.
Es gelten die Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Recht.

III. Entschädigung Behörden und nebenamtliche Tätigkeit

Art. 6 Fixum Gemeindevorstand

a) Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin	Fr. 15`000.--
b) Gemeindevorstandsmitglieder	Fr. 5`000.--
c) Zuschlag Gemeindevizepräsidium	Fr. 1`000.--

Art. 7 Fixum Schulrat und Baukommission

Mitglieder des Schulrates und der Baukommission erhalten ein jährliches Fixum von
Fr. 1`000.

Art. 8 Sitzungsgelder / Taggelder / Protokolle

Alle Mitglieder von Behörden sowie Personen mit nebenamtlicher Funktion haben
Anrecht auf Sitzungs- und Taggelder.

a) Sitzungsgeld pro Sitzung	Fr. 50.00
b) Taggeld ganzer Tag	Fr. 160.00
c) Taggeld halber Tag	Fr. 90.00
d) Verfassung Protokoll	Fr. 60.00

Art. 9 Stundenentschädigung

Alle Mitglieder von Behörden sowie Personen mit nebenamtlicher Funktion haben
Anrecht auf Entschädigung ihres Stundenaufwandes.

Der Stundenansatz Gemeinwerk beträgt Fr. 30.00

Art. 10 Spesenentschädigung

Für den effektiven Aufwand im Rahmen einer Tätigkeit für die Gemeinde haben alle
Mitglieder von Behörden sowie Personen mit nebenamtlicher Funktion Anrecht auf
Entschädigung. Für die geltend gemachten Aufwendungen wird ein Nachweis
verlangt. Für die Kilometerentschädigung gelten die Ansätze gemäss kantonaler
Personalverordnung.



Art. 11 Geltendmachung der Entschädigung

Die Abrechnungen zur Entschädigung gemäss Art. 6 - 10 müssen bis spätestens Mitte Dezember des jeweiligen Jahres eingereicht werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle früheren Beschlüsse aufgehoben.
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom

GEMEINDE MASEIN
Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeganzlist

Beatrix Vital

Johannes Pfenninger